



STADT BAD AIBLING

Moderne Tradition

Marienplatz 1 · 83043 Bad Aibling

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Erlass eines Aufenthaltsverbots nach Art. 26 Abs. 2 LStVG wegen Einsturzgefahr eines Gebäudes

Anlage:

Karte Aufenthaltsverbot

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlässt die Stadt Bad Aibling folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung:

Auf dem Grundstück an der Kellerstraße, Flur-Nr.: 155/4, Gemarkung Bad Aibling ist am 30.06.2023 ein Teil des Gebäudes eingestürzt. Um Gefahren für Leben und Gesundheit durch weiter einstürzende Gebäudeteile zu vermeiden, wird folgendes angeordnet:

1. Anordnung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bad Aibling vom 14.07.2023, veröffentlicht über die Anschlagtafeln der Stadt Bad Aibling, sowie über die Homepage der Stadt Bad Aibling am 14.07.2023, wird bis einschließlich Montag den 01.07.2024 verlängert.

2. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Kosten

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Bad Aibling zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit können die Gemeinden das Betreten bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verbieten.

Der betroffene Bereich und die sich dort befindlichen einsturzgefährdeten Gebäude konnten noch nicht gutachterlich auf ihre Standsicherheit begutachtet werden. Aufgrund der fehlenden Gutachten und einer sich laufend wechselnden Wetterlage, die Einfluss auf die dortigen Bauwerke hat, muss davon ausgegangen werden, dass die konkrete Gefahr des Einsturzes fortbesteht.

Um einen bestmöglichen Schutz der oben genannten Rechtsgüter zu erreichen, sieht sich die Stadt Bad Aibling nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 14.07.2023 um die Zeit bis einschließlich Montag, den 01.07.2024 zu verlängern. Innerhalb dieses Zeitraums sollen Gutachten zur Standsicherheit der Gebäude erstellt und die Gefahrensituation neu bewertet werden.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen der vorbeugenden Gefahrenabwehr hier entgegengetreten werden muss. Eine Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die Allgemeinverfügung vom 14.07.2023 außer Kraft treten würde. Damit wären die mit der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen hinfällig und die vorbeugende Gefahrenabwehr nicht mehr gegeben. Das Interesse zum Schutz der vormals unter Ziffer I, Nr. 1 genannten Rechtsgüter ist höher zu bewerten, als das Einzelinteresse zur Nutzung der Grundstücke und der Möglichkeit, infolge einer Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe an den Anschlagtafeln der Stadt Bad Aibling sowie auf ihrer Homepage wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt an diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden

Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Aibling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

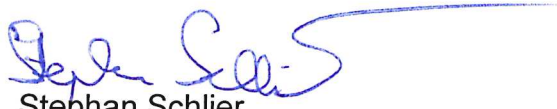
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Bad Aibling, Ordnungsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

STADT BAD AIBLING
Bad Aibling, 05.12.2023


Stephan Schlier
Erster Bürgermeister

An den städtischen Anschlagtafeln
angeheftet am: 26.12.2023
abgenommen am: 02.07.2024

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann bei der Stadt Bad Aibling, Marienplatz 1, 83043 Bad Aibling, eingesehen werden

Zusätzlich kann diese im Internet unter der Adresse
<https://rathaus.bad-aibling.de/rathaus/bekanntmachungen/>
eingesehen werden.

(4.2/0060/2023)